

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Dieter Thomae, Detlef Parr, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Marita Sehn, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.**

### **Finanzierung von Umschulungsmaßnahmen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Kriterien zur Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen durch die Bundesanstalt für Arbeit so zu ändern, dass die Übergangsregelung des § 417 Satz 1 Ziffer 2 SGB III entfristet wird. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass Umschüler auch zukünftig über die volle Dauer der gesetzlich vorgegebenen Weiterbildungszeit finanzielle Unterstützung durch die Bundesanstalt für Arbeit erhalten können.

Berlin, den 28. März 2001

**Dr. Irmgard Schwaetzer  
Dr. Dieter Thomae  
Detlef Parr  
Hildebrecht Braun (Augsburg)  
Rainer Brüderle  
Ernst Burgbacher  
Jörg van Essen  
Ulrike Flach  
Horst Friedrich (Bayreuth)  
Rainer Funke  
Hans-Michael Goldmann  
Joachim Günther (Plauen)  
Klaus Haupt  
Dr. Helmut Haussmann  
Walter Hirche  
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**

**Birgit Homburger  
Dr. Werner Hoyer  
Dr. Heinrich L. Kolb  
Gudrun Kopp  
Jürgen Koppelin  
Ina Lenke  
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger  
Dirk Niebel  
Günther Friedrich Nolting  
Cornelia Pieper  
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig  
Marita Sehn  
Carl-Ludwig Thiele  
Jürgen Türk**

## Begründung

Mit der Novellierung des SGB III durch Artikel 1 Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) mit Wirkung ab dem 1. Januar 1998 sind die Kriterien für die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen durch die Bundesanstalt für Arbeit geändert worden. § 92 SGB III bestimmt, dass die Dauer von Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einem allgemeinen anerkannten Ausbildungsabschluss führen, nur dann als angemessen und damit förderungsfähig gilt, wenn sie gegenüber der entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Das bedeutet im Regelfall eine Reduzierung der üblichen drei auf zwei Jahre.

Um Härten bei der Umstellung der Förderungsdauer zu vermeiden, wurde in § 417 SGB III eine Übergangsregelung eingefügt, die zum 31. Dezember 2001 ausläuft (Artikel 1 Zweites SGB III-Änderungsgesetz vom 21. Juli 1999, BGBl. I S. 1648). Danach kann die Bundesanstalt für Arbeit nicht um ein Drittel gekürzte berufliche Weiterbildungsmaßnahmen ausnahmsweise doch anerkennen, wenn dies darauf zurückzuführen ist, dass bestehende bundes- oder landesrechtliche Regelungen noch nicht entsprechend angepasst worden sind. Man ging davon aus, dass die gesetzgebenden Körperschaften in Bund und Ländern die Übergangszeit nutzen würden, um in den jeweiligen Berufsgesetzen Verkürzungsmöglichkeiten zu schaffen (Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung, Bundestagsdrucksache 13/4941 S. 226).

Dies ist jedoch nicht geschehen. Insbesondere in den Gesundheitsfachberufen ist nach wie vor eine Weiterbildungszeit von drei Jahren vorgesehen. Auch bei den neueren Ausbildungsgesetzen der Ergotherapeuten – ab 1. Juli 2000 – und des Altenpflegegesetzes, das ab 1. August in Kraft treten soll, ist eine solche Verkürzungszeit nicht vorgesehen. Das Altenpflegegesetz sieht sogar explizit auch für Umschulungsmaßnahmen eine dreijährige Ausbildungszeit vor. Damit ist das erklärte Ziel, den Wegfall der Umschulungsförderung durch Änderungen der Berufsgesetze auszuschließen, nicht erreicht worden. Dennoch können nach geltendem Recht ungekürzte Weiterbildungsmaßnahmen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit nur noch gefördert werden, wenn sie bis 31. Dezember 2001 begonnen werden. Für die Zeit danach ergibt sich eine gesetzliche Lücke, die zu Lasten der Umschulungswilligen und der Anbieter solcher Maßnahmen wirkt. Abgesehen von der nicht akzeptablen Benachteiligung der Umschüler ergeben sich durch den hierdurch zu erwartenden Rückgang an Umschulungswilligen gesamtwirtschaftliche Probleme, insbesondere im Bereich der Altenpflege.